

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Torgelow am See

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.Juni 2004 (GVOBL.M – V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.Juli 2006 (GVOBL.M –V S.539) sowie der §§ 1 – 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg- Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBL.S.146) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung Torgelow am See vom 15.12.2009 nachfolgende 1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Torgelow am See 04.09.2006 wird wie folgt geändert:

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

Abs. 1 Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

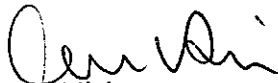
1. für den 1. Hund	=	50,00 €
2. für den 2. Hund	=	70,00 €
3. für den 3 und jeden weiteren Hund	=	100,00 €
4. für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund		
(sog. Kampfhund gem. § 1 Abs. 3 und 4)	=	320,00 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Torgelow am See, den 21.12.2009


Kücklick
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.